

Amtsblatt der Europäischen Union

C 412



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 30. November 2020

63. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 412/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9940 — AAUK2/MUL/Ballyhoura Wind/CCWFL) ⁽¹⁾	1
2020/C 412/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9946 — MSI/Altice/Lightpath) ⁽¹⁾	2
2020/C 412/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9917 — Liberty/Ascoval/Hayange) ⁽¹⁾	3
2020/C 412/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9909 — ISTA International/Aareal Bank/Objego) ⁽¹⁾	4
2020/C 412/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9988 — SEGRO/PSPiB/SELP/Gonesse Site) ⁽¹⁾	5

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2020/C 412/06	Mitteilung für die Personen, auf die Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/172/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Ägypten Anwendung finden	6
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2020/C 412/07	Den nachstehenden in der Liste nach den Artikeln 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführten Personen und Vereinigungen, d. h. ABDOLLAHI Hamed, AL NASSER, Abdelkarim Hussein Mohamed, AL-YACOUB, Ibrahim Salih Mohammed, ARBABSIAR Manssor, BOUYERI, Mohammed, IZZ-AL-DIN, Hasan, SHAHLAI Abdul Reza, SHAKURI Ali Gholam, COMMUNIST PARTY OF THE PHILIPPINES (Kommunistische Partei der Philippinen), einschließlich der NEW PEOPLES ARMY — NPA (Neue Volksarmee), Hizballah Military Wing, EJÉRCITO DE LIBERACIÓN NACIONAL (Nationale Befreiungsarmee), „SENDERO LUMINOSO“ — „SL“ (Leuchtender Pfad) und „TEYRBAZEN AZADIYA KURDISTAN“ — „TAK“ (Freiheitsfalken Kurdistans), wird Folgendes mitgeteilt: (siehe Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1132 des Rates sowie Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 des Rates)	7
---------------	---	---

Europäische Kommission

2020/C 412/08	Euro-Wechselkurs — 27. November 2020	8
---------------	--	---

Rechnungshof

2020/C 412/09	Sonderbericht Nr. 26/2020 Meeresumwelt: EU-Schutz ist weit gefasst, aber nicht tiefgreifend	9
---------------	---	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 412/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses Sache M.9848 – CMI/Rockaway/Mr MC/Gjirafa Tech Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2020/C 412/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10018 — ifm electronic/Endress+Hauser Group Services/Automation24/Process+Lab Devices Online) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	12
2020/C 412/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses Sache: M.10071 — De Agostini Group/Foodiverse/ Alnut Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	14
2020/C 412/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10048 — Mazda Motor Corporation/Mazda Motor Manufacturing de Mexico) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	15
2020/C 412/14	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9998 — Sumitomo/Tech Mahindra/JV) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	16

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2020/C 412/15	Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates	18
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2020/C 412/16	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	26
2020/C 412/17	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikationen eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	34

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9940 — AAUK2/MUL/Ballyhoura Wind/CCWFL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 412/01)

Am 28. Oktober 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9940 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9946 — MSI/Altice/Lightpath)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 412/02)

Am 20. Oktober 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9946 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9917 — Liberty/Ascoval/Hayange)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 412/03)

Am 14. Oktober 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9917 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9909 — ISTA International/Aareal Bank/Objego)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 412/04)

Am 21. September 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9909 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

—————

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9988 — SEGRO/PSPiB/SELP/Gonesse Site)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 412/05)

Am 25. November 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9988 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Mitteilung für die Personen, auf die Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/172/GASP des Rates und
der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in
Ägypten Anwendung finden**

(2020/C 412/06)

Herrn Mohamed Zohir Mohamed Wahed Garrana und Herrn Habib Ibrahim Habib Eladli, die im Anhang des Beschlusses 2011/172/GASP des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Ägypten aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat hat von den ägyptischen Behörden Informationen erhalten, die im Rahmen der jährlichen Überprüfung der restriktiven Maßnahmen erörtert werden. Den oben genannten Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie vor dem 7. Dezember 2020 beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die Informationen bezüglich ihrer Aufnahme in die Liste, über die der Rat in seinem Dossier verfügt, zu erhalten.

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1.C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

In diesem Zusammenhang wird die betreffende Person darauf hingewiesen, dass die Liste der benannten Personen im Beschluss 2011/172/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 270/2011 vom Rat regelmäßig überprüft wird.

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 63.

⁽²⁾ ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 4.

Den nachstehenden in der Liste nach den Artikeln 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführten Personen und Vereinigungen, d. h. ABDOLLAHI Hamed, AL NASSER, Abdelkarim Hussein Mohamed, AL-YACOUB, Ibrahim Salih Mohammed, ARBABSJAR Manssor, BOUYERI, Mohammed, IZZ-AL-DIN, Hasan, SHAHLAI Abdul Reza, SHAKURI Ali Gholam, COMMUNIST PARTY OF THE PHILIPPINES (Kommunistische Partei der Philippinen), einschließlich der NEW PEOPLES ARMY — NPA (Neue Volksarmee), Hizballah Military Wing, EJÉRCITO DE LIBERACIÓN NACIONAL (Nationale Befreiungsarmee), „SENDERO LUMINOSO“ — „SL“ (Leuchtender Pfad) und „TEYRBAZEN AZADIYA KURDISTAN“ — „TAK“ (Freiheitsfalken Kurdistans), wird Folgendes mitgeteilt:

(siehe Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1132 des Rates sowie Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 des Rates)

(2020/C 412/07)

Den oben genannten Personen und Vereinigungen, die in dem Beschluss (GASP) 2020/1132 des Rates ⁽¹⁾ und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 des Rates ⁽²⁾ aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates ⁽³⁾ sind alle Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen und Vereinigungen einzufrieren und dürfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Der Rat hat neue Informationen erhalten, die für die Listung der oben genannten Personen und Vereinigungen von Belang sind. Nach Prüfung dieser neuen Informationen beabsichtigt der Rat, die Begründungen entsprechend zu ändern.

Die betroffenen Personen und Vereinigungen können beantragen, dass ihnen die vorgesehenen Begründungen für ihren Verbleib in der oben genannten Liste übermittelt werden. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union (z. Hd.: COMET designations)
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Entsprechende Anträge sind bis zum 7. Dezember 2020 einzureichen.

Die betroffenen Personen und Vereinigungen können unter Verwendung der vorstehenden Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die oben genannte Liste aufzunehmen und dort weiter aufzuführen, überprüft wird. Entsprechende Anträge werden nach ihrem Eingang geprüft. In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Personen und Vereinigungen auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates ⁽⁴⁾ hingewiesen.

Die betroffenen Personen und Vereinigungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den im Anhang zu der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung genehmigt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 247 vom 31.7.2020, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 247 vom 31.7.2020, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

⁽⁴⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

27. November 2020

(2020/C 412/08)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1922	CAD	Kanadischer Dollar	1,5497
JPY	Japanischer Yen	124,23	HKD	Hongkong-Dollar	9,2404
DKK	Dänische Krone	7,4415	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7000
GBP	Pfund Sterling	0,89442	SGD	Singapur-Dollar	1,5955
SEK	Schwedische Krone	10,1723	KRW	Südkoreanischer Won	1 318,04
CHF	Schweizer Franken	1,0826	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,2657
ISK	Isländische Krone	159,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8422
NOK	Norwegische Krone	10,5630	HRK	Kroatische Kuna	7,5577
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 868,74
CZK	Tschechische Krone	26,213	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8517
HUF	Ungarischer Forint	362,32	PHP	Philippinischer Peso	57,375
PLN	Polnischer Zloty	4,4907	RUB	Russischer Rubel	90,9894
RON	Rumänischer Leu	4,8736	THB	Thailändischer Baht	36,148
TRY	Türkische Lira	9,3286	BRL	Brasilianischer Real	6,4021
AUD	Australischer Dollar	1,6182	MXN	Mexikanischer Peso	23,9402
			INR	Indische Rupie	88,3015

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 26/2020

Meeresumwelt: EU-Schutz ist weit gefasst, aber nicht tiefgreifend

(2020/C 412/09)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 26/2020 „Meeresumwelt: EU-Schutz ist weit gefasst, aber nicht tiefgreifend“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
Sache M.9848 – CMI/Rockaway/Mr MC/Gjirafa Tech
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 412/10)

1. Am 19. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Czech Media Invest a.s. („CMI“, Tschechische Republik),
- Rockaway Capital SE („Rockaway“, Tschechische Republik),
- Gjirafa, Inc. („Gjirafa“, USA), derzeit gemeinsam kontrolliert von Rockaway und Herrn Mergim Cahani („Herr MC“),
- Gjirafa Tech (Tschechische Republik).

CMI, Rockaway und Herr MC übernehmen über Gjirafa im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Gjirafa Tech.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CMI: oberste Muttergesellschaft einer privaten Investmentgruppe, die sich auf den Erwerb und die Verwaltung von Medien-Vermögenswerten in Mittel- und Westeuropa konzentriert,
- Rockaway: Muttergesellschaft einer Unternehmensgruppe, die hauptsächlich in den Bereichen E-Commerce, E-Travel, Medien, Buchverlagswesen und Risikokapital tätig ist,
- Gjirafa: Betrieb einer albanischsprachigen Suchmaschine, einer Video-/Nachrichtenplattform, einer Online-Marketingplattform und einer E-Commerce-Plattform, fast ausschließlich in Albanien, dem Kosovo und Nordmazedonien,
- Gjirafa Tech: Vertrieb von Softwarepaketen und anderen verbundenen Dienstleistungen als Software-as-a-Service („SaaS“) hauptsächlich in Tschechien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9848 – CMI/Rockaway/Mr MC/Gjirafa Tech

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.10018 — ifm electronic/Endress+Hauser Group Services/Automation24/Process+Lab Devices Online)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 412/11)

1. Am 19. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Automation24 GmbH („Automation24“, Deutschland), kontrolliert durch die ifm electronic gmbh („ifm electronic“, Deutschland), Teil der ifm stiftung & co, kg („ifm“, Deutschland).
- Process+Lab Devices Online GmbH („PLDO“, Schweiz), kontrolliert durch die Endress+ Hauser Group Services AG („E+H Group Services“, Schweiz), Teil der Endress+Hauser AG („E+H“, Schweiz).

ifm electronic und E+H Group Services übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Automation24 und PLDO. Darauf folgend verschmelzen Automation24 und PLDO zu einem Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Automation24: Betreiber eines internationalen landes- und sprachspezifische Online-Shops für Standardprodukte der Automatisierungs- und Steuerungstechnik verschiedener Hersteller.
- ifm electronic: Gesellschaft für Vertrieb und Service innerhalb der ifm.
- ifm: Agiert weltweit als Entwickler, Produzent und Vertreiber von Sensoren, Steuerungen, Software und Systemen als Standardprodukte für die industrielle Automatisierung.
- PLDO: Betreiber eines branchen- und markenübergreifenden eShops für Produkte der industriellen Automatisierung.
- E+H Group Services: Gesellschaft welche Management und Supportleistungen innerhalb der E+H Gruppe erbringt.
- E+H: Aktiv in der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb von Produkten im Bereich der Prozessautomatisierung und Labormesstechnik tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10018 — Ifm Electronic/Endress+Hauser Group Services/Automation24/Process+Lab Devices Online

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
Sache: M.10071 — De Agostini Group/Foodiverse/Alnut
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 412/12)

1. Am 23. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- De Agostini S.p.A. („De Agostini“, Italien),
- Foodiverse Hold, S.L. („Foodiverse“, Schweiz) und
- Alimentación y Nutrición Familiar, S.L.U. („Alnut“, Spanien), derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Foodiverse.

De Agostini und Foodiverse übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Alnut.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- De Agostini: Investitionen in privates Beteiligungskapital und Verwaltung alternativer Vermögenswerte insbesondere in den Bereichen Verlagswesen, Medien und Kommunikationsdienstleistungen, Lotterie und Glücksspiel,
- Foodiverse: Vermögensverwaltungstätigkeiten und -dienste vor allem in Bezug auf Nahrungsmittelunternehmen,
- Alnut: Herstellung und Vermarktung von i) Babynahrungsprodukten (Frucht- und Milchprodukte in Plastikbechern und -beuteln) und ii) pflanzlichen Desserts.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10071 — De Agostini Group/Foodiverse/Alnut

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10048 — Mazda Motor Corporation/Mazda Motor Manufacturing de Mexico)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 412/13)

1. Am 19. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Mazda Motor Corporation („Mazda“, Japan),
- Mazda Motor Manufacturing de Mexico S.A. de C.V. („MMVO“, Mexiko).

Mazda übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von MMVO. Vor der Übernahme wurde MMVO von Mazda und Sumitomo Corporation gemeinsam kontrolliert.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Mazda: Mazda ist in Herstellung und Vertrieb von Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen tätig. Seine Hauptprodukte sind vierrädrige Fahrzeuge, Hubkolben-Benzinmotoren, Dieselmotoren sowie Automatik- und Handschaltgetriebe für Fahrzeuge.
- MMVO: MMVO ist vornehmlich in Herstellung und Vertrieb von Kraftfahrzeugen der Marke Mazda auf dem amerikanischen Doppelkontinent tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ⁽²⁾ des Rates infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10048 — Mazda Motor Corporation/Mazda Motor Manufacturing de Mexico

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9998 — Sumitomo/Tech Mahindra/JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 412/14)

1. Am 19. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Sumitomo Corporation („Sumitomo“, Japan),
- Tech Mahindra Limited („Tech Mahindra“, Indien),
- SCTM Engineering Corporation („Zielunternehmen“, Japan), ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen, das gemeinsam von der Sumitomo Corporation und Tech Mahindra kontrolliert wird.

Sumitomo und Tech Mahindra übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Zielunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Sumitomo: Handels- und Investmentgesellschaft, die zahlreiche Dienstleistungen und Produkte unter anderem in folgenden Bereichen anbietet: Metallhandel, Transport- und Bausysteme, Umwelt und Infrastruktur, Medien, Netze und Lifestyle-Güter, mineralische Rohstoffe, Energie, Chemikalien und Elektronik,
- Tech Mahindra: weltweit tätiges Technologieunternehmen, das IT-Dienstleistungen sowie Dienstleistungen zum Outsourcing von Geschäftsprozessen für Kunden aus zahlreichen Branchen wie Telekommunikation, Medien und Unterhaltung, verarbeitendes Gewerbe, Bank- und Finanzdienstleistungen, Biowissenschaften, Einzelhandel und Konsumgüter sowie Öl und Gas erbringt,
- Zielunternehmen: Ingenieurdienstleistungen und Produktentwicklung für die Automobilindustrie, Fahrerassistenzsysteme (ADAS), autonomes Fahren, Vehicle-to-Everything- (V2X) und 5G-Drahtloskommunikation sowie andere vernetzte und digitale Dienstleistungen für die Automobilindustrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9998 — Sumitomo/Tech Mahindra/JV

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

(2020/C 412/15)

Gegen diesen Antrag kann innerhalb von zwei Monaten ab Veröffentlichung im Einklang mit Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch erhoben werden.

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION

„Coteaux du Libron“**PGI-FR-A1146-AM02****Datum der Antragstellung: 2. Dezember 2015****1. Rechtsgrundlage der Änderung**

Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 — nicht geringfügige Änderung

2. Beschreibung und Änderungsgründe**2.1. Änderung des Namens**

Der Name der g. g. A. „Coteaux du Libron“ wird in „Coteaux de Béziers“ geändert. Dieser Antrag wurde vom „syndicat des vins de pays des coteaux du Libron“ (Verband der Landweinhersteller des Weinbaugebiets „Coteaux du Libron“), einer antragstellenden Gruppe im Sinne des Artikels 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, bei den französischen Behörden eingereicht. Die geografische Angabe „Libron“, die auf den gleichnamigen Küstenfluss im Département Hérault verweist, ist kaum bekannt. Daher möchte der Verband diese Angabe durch „Béziers“ ersetzen, den Namen der Stadt, die Teil des geografischen Produktionsgebiets ist.

Die Bezeichnung „Coteaux de Béziers“ konnte bislang bereits gemäß Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fakultativ ergänzend zur g. g. A. „Coteaux du Libron“ auf dem Etikett geführt werden.

Daher wird die Produktspezifikation wie folgt geändert:

- im Titel sowie im Textteil wird die Bezeichnung „Coteaux du Libron“ durch „Coteaux de Béziers“ ersetzt;
- Kapitel 1 Nummer 2 Absatz 3 wird gestrichen: Die mit dieser Nummer eingeführte Berechtigung zum Führen der zusätzlichen Angabe „Coteaux de Béziers“ in der Kennzeichnung ist aufgrund der geänderten Bezeichnung nun hinfällig;
- Kapitel 1 Nummer 4.1 Absatz 3 wird gestrichen: Diese Nummer betraf die Abgrenzung der kleineren geografischen Einheit „Coteaux de Béziers“, die abgeschafft wird;
- die in Kapitel 1 Nummer 7 der Produktspezifikation enthaltene Beschreibung der Besonderheit des geografischen Gebiets, des Erzeugnisses und des kausalen Zusammenhangs zwischen beiden Faktoren wurde überarbeitet.

(1) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Coteaux de Béziere

2. **Art der geografischen Angabe**

g. g. A. — geschützte geografische Angabe

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

g. g. A. „Coteaux de Béziere“, Rotweine

Die geschützte geografische Angabe „Coteaux de Béziere“ ist stillen Weinen vorbehalten.

Die Rotweine werden hauptsächlich aus den Rebsorten Grenache, Syrah, Merlot oder Cabernet-Sauvignon hergestellt, entweder sortenrein oder als Cuvée (Verschnitt) aus zwei Rebsorten. Ihr Farbspektrum reicht von tief rubinrot bis intensiv granatrot mit violetten Farbreflexen. Das Bouquet zeigt im Auftakt Primäraromen von roten und schwarzen Früchten, die in der Entwicklung einige dezente Minz- und Lakritznoten mit würziger Nuance offenbaren. Am Gaumen wird der weiche Auftakt von den Aromen roter Früchte dominiert. Im Abgang ausgewogen dank harmonischem Verhältnis zwischen festen Tanninen und vollmundiger Fruchtnote.

Bezüglich der Analyse Kriterien, außer dem vorhandenen Mindestalkoholgehalt, entsprechen die Weine den Grenzwerten laut EU-Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Vorhandener Mindestalkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

g. g. A. „Coteaux de Béziere“, Roséweine

Die geschützte geografische Angabe „Coteaux de Béziere“ ist stillen Weinen vorbehalten.

Die Roséweine werden hauptsächlich aus den Rebsorten Cinsault, Grenache und Syrah — als Cuvée oder sortenrein — hergestellt. Ihr Farbspektrum reicht von blassrosa bis lachsrosa. Ihr Bouquet aus Beerenfrüchte-Aromen ist subtil und amylich. Am Gaumen gefällig, samtig und immer schön rund, von erfrischend-süffigem Charakter.

Bezüglich der Analyse Kriterien, außer dem vorhandenen Mindestalkoholgehalt, entsprechen die Weine den Grenzwerten laut EU-Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Vorhandener Mindestalkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

g. g. A. „Coteaux de Béziers“, Weißweine

Die geschützte geografische Angabe „Coteaux de Béziers“ ist stillen Weinen vorbehalten.

Die Weißweine werden, sortenrein oder als Cuvée, insbesondere aus den Rebsorten Chardonnay, Sauvignon, Viognier und Vermentino sowie Marsanne oder Grenache Blanc hergestellt. Sie präsentieren sich in kristallklaren Goldgelbtönen mit Grünreflexen. Bei den Aromen dominieren exotische Früchte und Zitrusnoten. Die Weine sind spritzig, ausgewogen und bieten eine schöne Frische am Gaumen.

Bezüglich der Analysekriterien, außer dem vorhandenen Mindestalkoholgehalt, entsprechen die Weine den Grenzwerten laut EU-Bestimmungen.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Vorhandener Mindestalkoholgehalt (in % vol)	9
Mindestgesamtsäure	
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Wesentliche önologische Verfahren

Die Weine müssen hinsichtlich der önologischen Verfahren alle Verpflichtungen auf Unionsebene und des Gesetzbuchs für Landwirtschaft und Seefischerei („Code rural et de la pêche maritime“) einhalten.

b. Höchsterträge

110 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenlese, Weinbereitung und Ausbau der Weine mit der geschützten geografischen Angabe „Coteaux de Béziers“ erfolgen auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Département Hérault:

Bassan, Béziers (mit Ausnahme der Sektionen AI, AH, AK, AL, AM, AV, AW, AX, AY, AZ, BC, BD (linkes Ufer des Lirou), BM, BN, BT, BV), Boujan-sur-Libron, Cers, Corneilhan, Lieuran-lès-Béziers, Lignan-sur-Orb, Pailhès, Portiragnes, Sauvian, Sérignan, Servian (Sektion C1), Thézan-lès-Béziers (linkes Ufer des Orb), Valras, Vendres (gesamte Gemeinde mit Ausnahme der Sektion BR), Vias und Villeneuve-lès-Béziers.

7. Wichtigste Keltertraubensorten

Alicante Henri Bouschet N

Altesse B

Alvarinho — Albariño

Aramon N

Aramon Blanc B

Aramon Gris G

Aranel B

Arinarnoa N

Arriloba B

Arvine B — Petite Arvine

Aubin B

Aubin Vert B

Aubun N — Murescola

Auxerrois B
Bourboulenc B — Doucillon Blanc
Cabernet Franc N
Cabernet-Sauvignon N
Caladoc N
Carignan N
Carignan Blanc B
Carmenère N
Chardonnay B
Chasan B
Chenanson N
Chenin B
Cinsaut N — Cinsault
Clairette B
Clairette Rose Rs
Colombard B
Cot N — Malbec
Egiodola N
Fer N — Fer Servadou, Brauocol, Mansois, Pinenc
Gamay N
Ganson N
Gewürztraminer Rs
Grenache N
Grenache Blanc B
Grenache Gris G
Gros Manseng B
Jurançon Blanc B
Jurançon Noir N — Dame Noire
Lledoner Pelut N
Macabeu B — Macabeo
Manseng Noir N
Marsanne B
Marselan N
Maréchal Foch N
Mauzac B
Mauzac Rose Rs
Melon B
Merlot N
Merlot Blanc B
Meunier N
Mondeuse N
Mondeuse Blanche B

Morrastel N — Minustellu, Graciano
Murvècher N — Monastrell
Muscadelle B
Muscardin N
Muscat cendré B — Muscat, Moscato
Muscat d'Alexandrie B — Muscat, Moscato
Muscat de Hambourg N — Muscat, Moscato
Muscat à petits grains blancs B (Gelber Muskateller) — Muscat, Moscato
Muscat à petits grains roses Rg (Rosenmuskateller) — Muscat, Moscato
Muscat à petits grains rouges Rg (Roter Muskateller) — Muscat, Moscato
Müller-Thurgau B
Nielluccio N — Nielluciu
Négrette N
Parrellada B
Petit Manseng B
Petit Verdot N
Picardan B — Araignan
Pinot Blanc B
Pinot Gris G
Pinot Noir N
Piquepoul Blanc B
Piquepoul Gris G
Piquepoul Noir N
Plant Droit N — Espanenc
Portan N
Riesling B
Rivairenc N — Aspiran Noir
Roussanne B
Sauvignon B — Sauvignon Blanc
Sauvignon Gris G — Fié Gris
Savagnin Rose Rs
Sciaccarello N
Semillon B
Sylvaner B
Syrah N — Shiraz
Tannat N
Tempranillo N
Terret Blanc B
Terret Gris G
Terret Noir N
Ugni Blanc B
Verdelho B
Vermentino B — Rolle
Viognier B

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Besonderheit des geografischen Gebiets

Das Herstellungsgebiet des Weins mit der g. g. A. „Coteaux de Béziers“ erstreckt sich über 17 Gemeinden des Departements Hérault, darunter die zentral in diesem Gebiet gelegene Stadt Béziers. Das Weinbaugebiet liegt überwiegend zwischen zwei in den Ausläufern der Cevennen entspringenden und ins Mittelmeer mündenden Küstenflüssen: dem Libron, der eine charakteristische Hügellandschaft mit Pinienwäldern geformt hat, und dem Orb, über dem die Kathedrale von Béziers aufragt, die auch auf dem Logo des Weins abgebildet ist.

Die Mergel- und Kolluvialböden im nördlichen Teil des Gebiets wurden während des Tertiärs geformt (Miozänbecken des Hérault). Im Süden des Gebiets dominieren alluviale Ablagerungen aus dem Quartär, insbesondere in Form von Terrassen aus dem Villafranchium. Aus den sogenannten „Sables de Corneilhan“ gebildete Sandböden stellen dank einer beachtlichen geologischen Formation von bis zu 40 Metern Dicke einen großen Anteil der Fläche. Diese vielfältige Bodensituation bietet günstige Voraussetzungen für den Anbau zahlreicher Rebsorten.

Das Anbaugebiet des „Coteaux de Béziers“ profitiert von einem für Weinreben sehr günstigen mediterranen Klima mit heißen und trockenen Sommern, milden Wintern und zwei Regenperioden im Frühjahr und Herbst. Die Temperaturen sind während der gesamten Vegetationsperiode der Reben so hoch, dass eine gute Reifung der Trauben garantiert werden kann. In den nahe am Meer gelegenen Teilen des Gebiets mildert der vom Meer her wehende Wind in Hitzeperioden die Temperaturen ab. Die Niederschlagsmenge bewegt sich im gesamten Gebiet zwischen 400 und 800 mm, weshalb bei der Auswahl der Rebsorten besonderes Augenmerk auf die Dürrefestigkeit gerichtet werden muss.

Diese geografische Lage entspricht einem Korridor zwischen zwei Flüssen mit gut drainierten und für den Weinbau bestens geeigneten Böden, der zum Mittelmeer hin offen ist und von einem milden Klima profitiert. Die Biterrois genannte Region um Béziers, in der der Wein mit der g. g. A. „Coteaux de Béziers“ angebaut wird, hat ihre ökonomische und landwirtschaftliche Entwicklung dem Zusammentreffen von Handels- und Binnenschiffahrtsstraßen zu verdanken.

Besonderheit des Erzeugnisses

Schon die alten Griechen, Römer, Gallier und Katharer beherrschten den Anbau von Wein in der Region und erschlossen immer größere Gebiete dafür. Die im Laufe der Jahrhunderte immer weiter perfektionierte Weinbaukunst hat eine ganze Palette an Rot-, Weiß- und Roséweinen, aber auch Süßweinen wie dem „Catharoise de Béziers“ (aus der früher Cinsault genannten Sorte Picardan) hervorgebracht. Auch die aus der Sorte Terret bzw. Bourret hergestellten Branntweine verdienen unbedingt Erwähnung. Die stillen Weine des Biterrois erfuhren nach der Reblauskrise, von der nur ein Teil des Gebiets betroffen war, eine regelrechte neue Blüte. Seine Hochzeit erreichte der Wein von Béziers in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Großgrundbesitzer mit dutzende Hektar umfassenden Ländereien, der rege Zustrom von Arbeitskräften und die Eisenbahnanbindung machten Béziers zur selbsternannten „Welthauptstadt des Weins“.

Nach 1950 nahm der Weinkonsum allmählich ab. Die Winzer des Languedoc stellten daraufhin unter großen Anstrengungen ihre Weinberge auf geringere Erträge sowie Weine um, die den Geschmack der Verbraucher besser trafen.

Die 1970 begonnene Produktion von Landweinen wurde 1982 per Dekret anerkannt und entwickelte sich rasch. Derzeit sind an der Produktion des Weins mit der g. g. A. „Coteaux de Béziers“ 5 Genossenschaftskellereien und 15 Erzeuger von Gutsabfüllungen beteiligt. Je nach Entscheidung der einzelnen Erzeuger kommen die folgenden beiden Weinsorten in unterschiedlichen Anteilen unter der g. g. A. „Coteaux de Béziers“ in den Handel:

- Cuvées aus verschiedenen traditionellen Rebsorten der Region, wie zum Beispiel Grenache, Carignan, Cinsault und Mourvèdre, sowie renommierten Sorten aus anderen Weinbauregionen und
- sogenannte sortenreine Weine („vins de cépage“), die aus einer einzigen Rebsorte, insbesondere Merlot, Cabernet-Sauvignon, Syrah, Chardonnay und Sauvignon, erzeugt werden.

Dank der meisterlichen Beherrschung der Assemblage dieser verschiedenen Rebsorten können die Rot-, Weiß- und Roséweine des für den Weinbau wie geschaffenen Gebiets „Coteaux de Béziers“ ihren typischen Charakter voll entfalten. Die Winzer der „Coteaux de Béziers“ haben im Laufe der Zeit bewiesen, dass sie auf die Nachfrage von Verbrauchern und in Verkehr bringenden Unternehmen mit hochwertigen Erzeugnissen reagieren können. Aus dieser Anpassungsfähigkeit ist eine eigene Weinbautradition um Béziers entstanden.

Die Rotweine weisen charakteristische Primäraromen mit Dominanz fruchtiger Noten auf. Die Tannine sind weich und fein, die Struktur kann leicht oder körperreicher sein, besonders im Abgang immer jedoch auch rund, mild und ohne übermäßige Adstringenz.

Die Roséweine präsentieren sich in Farbtönen zwischen zartrosa und einem kräftigen Lachsrosa. Ihr fruchtiger Duft, der runde Geschmack und ihr erquickender Charakter machen sie bei Verbrauchern beliebt.

Die Weißweine entfalten ebenfalls aromatische Primärnoten mit einer Dominanz von Früchten. Sie sind dank eines hinreichenden und an die Konzentration des Weins angepassten Säuregehalts ausgewogen und präsentieren sich frisch am Gaumen.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Besonderheit des Erzeugnisses

Seit mehreren Jahrzehnten verleihen die entweder genossenschaftlich organisierten oder unabhängigen Winzer des Anbaugebiets „Coteaux de Béziers“ dem Weinbau eine neue Dynamik.

Das warme und trockene Mittelmeerklima schafft in Verbindung mit dem korridorartigen, zum Meer hin offenen Gebiet zwischen zwei die landwirtschaftlichen Böden beeinflussenden Küstenflüssen (sehr gute Entwässerung) geradezu ideale Bedingungen für den Weinbau, dessen vielfältige Erzeugnisse insbesondere durch ihre Fruchtigkeit überzeugen.

Der Libron hat eine charakteristische, im Languedoc „Soubergues“ genannte, Hügellandschaft mit Pinienwäldern geformt, in der vor allem Rebsorten für Rotweine angebaut werden, die sich aber auch für kräftige Roséweine eignen. Der Orb hingegen, der zu Füßen der Kathedrale von Béziers verläuft, die als Wahrzeichen auf dem Logo des Weins „Coteaux de Béziers“ prangt, hat im Laufe der Jahrhunderte fruchtbarere, für die Erzeugung von Weißweinen und bestimmten leichten Rotweinen besonders günstige Böden geschaffen.

Dank dieser spezifischen Vielfalt an Bodenbedingungen können die Rebsorten ihr gesamtes Potenzial voll entfalten und aromatische Weine produziert werden, die ebenso rund wie konzentriert sind.

Charakteristisch für die unter der g. g. A. „Coteaux de Béziers“ hergestellten Erzeugnisse ist ein hoher Anteil an Roséweinen, der nahezu dem Anteil an Rotweinen entspricht. Die Absatzerwartungen sprechen für den Ausbau der Produktion dieser angenehm zu trinkenden Roséweine.

Die Gemeinden des Biterrois und der Umgebung sind wesentlich vom Weinbau geprägt und nutzen Feste und Tourismus (Strände, Kulturerbestätten, Féria de Béziers usw.) wirksam als Bühne für ihre Erzeugnisse. Damit soll erreicht werden, dass die Weine eindeutig mit der Region assoziiert werden, wie es bei den Weinen der g. g. A. „Coteaux de Béziers“ der Fall ist. Dass regelmäßig ein bedeutender Anteil der Produktion an ausländische Kunden verkauft wird (Beneluxländer, Deutschland, Vereinigtes Königreich), zeugt vom guten Ruf des Weins. Die Winzer bringen sich ferner auch in die Ausrichtung von lokalen Festen ein. Diese Aktivitäten sind prestigestiftend und tragen dazu bei, dass Gesellschaft und Wein im Biterrois eng miteinander verwoben sind.

Das 1834 eingerichtete Museum „Musée du Biterrois“, in dem Geschichte und Entwicklung der Region Béziers und ihrer Menschen gezeigt werden, bezeugt die untrennbare Verbindung zwischen dem Gebiet des Biterrois und dem Weinbau: Ein erheblicher Teil der Ausstellungsfläche ist den Weinbergen, dem Wein, und dem Leben der zahlreichen Küfer und Töpfer gewidmet, die hier ansässig wurden (da Amphoren für den Transport des Weins nach Rom und in die Provinzen benötigt wurden).

Diese Verbindung von Tourismus und Aktivitäten rund um den Weinbau ist für die Bekanntheit der „Coteaux de Béziers“-Weine ganz wesentlich.

Der Weinbau ist eine Hauptlebensader des Biterrois und damals wie heute maßgeblich für die Entwicklung der Region.

9. Weitere wesentliche Bedingungen

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Bereitung und den Ausbau von Weinen mit der geschützten geografischen Angabe „Coteaux de Béziers“ eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst den Verwaltungsbezirk (arrondissement) Béziers.

Angaben auf dem Etikett

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Etikettierung

Beschreibung der Bedingung:

Die geschützte geografische Angabe „Coteaux de Béziers“ kann um den Namen einer oder mehrerer Rebsorten ergänzt werden.

Die geschützte geografische Angabe „Coteaux de Béziers“ kann um den Zusatz „primeur“ oder „nouveau“ („neuer Wein“) ergänzt werden.

Das Etikett trägt das Bildzeichen g. g. A der Europäischen Union, wenn die Angabe „Indication géographique protégée“ (geschützte geografische Angabe) durch den traditionellen Begriff „Vin de Pays“ (Landwein) ersetzt wird.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-5c95eaf-900f-4ec5-b542-c3e7389e557b

Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission

(2020/C 412/16)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„GELDERLAND“

PGI-NL-A0962-AM04

Datum der Mitteilung: 18.8.2020

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Beschreibung und Begründung der Änderungen der Produktspezifikation und des Einzigen Dokuments für die g. g. A. „Gelderland“

Anpassung der Etikettierung

Beschreibung und Änderungsgründe

Beschreibung: Einführung der Möglichkeit, ergänzend zum Namen der Provinz der g. g. A. den Namen eines kleineren Gebiets anzugeben. Das Erzeugungsgebiet bleibt unverändert.

Begründung: Den Erzeugern wird die Möglichkeit geboten, auf dem Etikett ergänzend zum Namen der Provinz den Namen eines kleineren Gebiets anzugeben, wodurch auch der regionale Fokus verstärkt wird.

Die Änderung betrifft Nummer 9: „Weitere Bedingungen“ des Einzigen Dokuments und die Hinzufügung der Bezeichnungen in der Produktspezifikation. Dadurch verschiebt sich die Nummerierung in der Produktspezifikation.

Folgende Bezeichnungen werden aufgenommen:

- Achterhoek
- Betuwe
- Gelderse Vallei
- Veluwe

Aktualisierung aufgrund geänderter nationaler Vorschriften

Beschreibung und Änderungsgründe

Beschreibung: Unter Nummer 1.9 „Traditioneller Name mit dem Namen der Provinz“ wird der Verweis auf die nationale Regelung ersetzt.

Begründung: Infolge der im September 2019 in Kraft getretenen Änderung der nationalen Regelung für Wein und Olivenöl wurde der Wortlaut in Nummer 1.9 der Produktspezifikation „Traditioneller Name mit dem Namen der Provinz“ geringfügig geändert, indem der Verweis auf die Regelung für Wein und Olivenöl ersetzt wurde.

Alter Wortlaut:

Die Bedingungen für die Verwendung dieses Namens sind in der Regelung Nr. WJZ/14070246 des Wirtschaftsministers vom 5. Juni 2014 mit Vermarktungsvorschriften für Wein und Olivenöl (Regelung für Wein und Olivenöl) festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Neuer Wortlaut:

Auf dem Etikett von Wein, der den Bedingungen dieser Produktspezifikation entspricht, kann als g. g. A. der traditionelle Name „Landwijn Gelderland“ oder der Wortlaut „Beschermde Geografische Aanduiding Gelderland“ verwendet werden.

Aktualisierung infolge der Praxis

Beschreibung und Änderungsgründe

Beschreibung: Unter Nummer 1.10 „Überprüfungsbehörde/Überprüfungsverfahren“:

Die Beschreibung des Verfahrens durch die Kontrollbehörde wurde an die Praxis angepasst.

Begründung: Um die Kontrollanforderungen mit der Praxis in Einklang zu bringen, wurde der Wortlaut in Nummer 1.10 der Produktspezifikation angepasst. Die Kontrollbehörde kann keine Liste mit einer begrenzten Anzahl von Laboren bereitstellen und eine solche Liste nicht genehmigen. Dieser Teil des Satzes wurde daher aus der Spezifikation gestrichen.

Alter Wortlaut:

Für die g. g. A. ist eine Analyse erforderlich; die Unternehmen lassen selbst von jedem Wein Proben durch ein zertifiziertes Labor (in den Niederlanden oder im Ausland, Liste mit einer begrenzten Anzahl von Laboren ist der NVWA vorzulegen und von dieser zu genehmigen) analysieren; die NVWA überwacht dies (im Rahmen der Verwaltungskontrolle) und nimmt stichprobenweise Gegenproben, um diese im Labor der NVWA analysieren zu lassen.

Neuer Wortlaut:

Für die g. g. A. ist eine Analyse erforderlich; die Unternehmen lassen selbst von jedem Wein Proben durch ein zertifiziertes Labor (in den Niederlanden oder im Ausland) analysieren; die NVWA überwacht dies (im Rahmen der Verwaltungskontrolle) und nimmt stichprobenweise Gegenproben, um diese im Labor der NVWA analysieren zu lassen.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Gelderland

2. Art der geografischen Angabe

g. g. A. — geschützte geografische Angabe

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein
4. Schaumwein
5. Qualitätsschaumwein
8. Perlwein
9. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure

4. Beschreibung des Weins/der Weine

Weinkategorie 1: Wein

Organoleptische Eigenschaften:

Die Weißweine sind frisch und fruchtig, mit recht ausgeprägten grünen und tropischen Noten.

Die Rotweine sind durch schwarze Früchte gekennzeichnet und vollmundiger.

Analysemerkmale:

Folgende Merkmale werden anhand der geltenden Begriffsbestimmungen in den EU-Verordnungen/niederländischen Ministerialverordnungen beschrieben:

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure

- Höchstgehalt an Schwefeldioxid
- Maximale Anreicherung, Entsäuerung und — vorbehaltlich der Genehmigung — Säuerung

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	6,5
Mindestgesamtsäure	59,85 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

Weinkategorie 4: Schaumwein

Organoleptische Eigenschaften:

Die Weißweine sind frisch und fruchtig, mit recht ausgeprägten grünen und tropischen Noten.

Die Rotweine sind durch schwarze Früchte gekennzeichnet und vollmundiger.

Analysemerkmale:

Folgende Merkmale werden anhand der geltenden Begriffsbestimmungen in den EU-Verordnungen/niederländischen Ministerialverordnungen beschrieben:

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid
- Maximale Anreicherung, Entsäuerung und — vorbehaltlich der Genehmigung — Säuerung

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	6,5
Mindestgesamtsäure	59,85 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

Weinkategorie 5: Qualitätsschaumwein

Organoleptische Eigenschaften:

Die Weißweine sind frisch und fruchtig, mit recht ausgeprägten grünen und tropischen Noten.

Die Rotweine sind durch schwarze Früchte gekennzeichnet und vollmundiger.

Analysemerkmale:

Folgende Merkmale werden anhand der geltenden Begriffsbestimmungen in den EU-Verordnungen/niederländischen Ministerialverordnungen beschrieben:

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid
- Maximale Anreicherung, Entsäuerung und — vorbehaltlich der Genehmigung — Säuerung

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	6,5
Mindestgesamtsäure	59,85 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

Weinkategorie 8: Perlwein

Organoleptische Eigenschaften:

Die Weißweine sind frisch und fruchtig, mit recht ausgeprägten grünen und tropischen Noten.

Die Rotweine sind durch schwarze Früchte gekennzeichnet und vollmundiger.

Analysemerkmale:

Folgende Merkmale werden anhand der geltenden Begriffsbestimmungen in den EU-Verordnungen/niederländischen Ministerialverordnungen beschrieben:

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid
- Maximale Anreicherung, Entsäuerung und — vorbehaltlich der Genehmigung — Säuerung

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	6,5
Mindestgesamtsäure	59,85 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

Weinkategorie 9: Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure

Organoleptische Eigenschaften:

Die Weißweine sind frisch und fruchtig, mit recht ausgeprägten grünen und tropischen Noten.

Die Rotweine sind durch schwarze Früchte gekennzeichnet und vollmundiger.

Analysemerkmale:

Folgende Merkmale werden anhand der geltenden Begriffsbestimmungen in den EU-Verordnungen/niederländischen Ministerialverordnungen beschrieben:

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid
- Maximale Anreicherung, Entsäuerung und — vorbehaltlich der Genehmigung — Säuerung

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	6,5
Mindestgesamtsäure	59,85 Milliäquivalent je Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent je Liter)	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l)	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Spezifische önologische Verfahren

Spezifisches önologisches Verfahren

Weiß => Ernte, Sortieren, Pressen, Vorklärung, Gärung, Klärung/Reifung, Abfüllung

Rot => Ernte, Sortieren, Einmaischen/Entstielen, Schalengärung, Pressen, Milchsäuregärung, Klärung/Reifung, Abfüllung

b. Höchsterträge

Weißer Trauben

95 Hektoliter je Hektar

Rote Trauben

80 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Provinz Gelderland, abgegrenzt durch die in der Verfassung festgelegten Provinzgrenzen.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Acolon

Auxerrois B

Bacchus B

Baco noir

Baron N

Bianca B

Birstaler muscat

Bronner B

Cabaret Noir N (VB-91-26-4)

Cabernet Blanc B (VB-91-26-1)

Cabernet Cantor N

Cabernet Carbon N

Cabernet Carol N

Cabernet Cortis

Cabernet Cubin

Cabernet Dorio

Cabernet Dorsa

Cabernet Franc N

Cabernet Jura

Cabernet Mitos

Cabernet Sauvignon
Cabertin N (VB-91-26-17)
Calandro N
Carmenere
Chardonnay B
Dakapo
Domina N
Dornfelder N
Dunkelfelder N
Excelsior
Faber B
Florental N
Frühburgunder N
Gamaret N
Gamay N
Gewürztraminer Rs
Golubok N
Hegel
Helios
Hibernal B
Huxelrebe B
Hölder B
Johanniter B
Juwel B
Kerner B
Kernling B
Landal N
Léon millot N
Maréchal Foch N
Melody
Merlot
Merzling B
Meunier N
Monarch
Morio muscat B
Muscaris B
Muscat Blanc
Muscat Blue
Müller thurgau B
Orion B
Ortega B

Palatina
Phoenix B
Pinot Gris G
Pinot blanc B
Pinot noir N
Pinotin N
Plantet N
Polo Muscat B
Portugiezer N
Prior N
Rayon d'or B
Reberger
Regent N
Riechensteiner B
Riesling B
Rondo N
Roter Elbling Rs
Ruländer G
Satin Noir N (VB-91-26-29)
Sauvignac B (Cal 6-04)
Sauvignon Blanc B
Sauvignon Soyhieres B (VB-32-7)
Scheurebe B
Schönburger Rs
Seyval B
Siegerrebe Rs
Silcher B
Sirius
Solaris
Souvignier Gris
St. Laurent
Staufer
Sylvaner B
Syrah
Tempranillo
Villaris B
Viognier B
Würzer B
Zweigeltrebe N

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Geografisches Gebiet: Beschreibung und Klima

Im Westen entlang des Rheins und der Waal befinden sich Ablagerungen von Flusston und Flusssand aus dem Holozän, teilweise mit Torf vermischt (= Betuwe).

Entlang der IJssel liegt ebenfalls ein schmaler Streifen Flusston.

Im Osten kommt vornehmlich (lehmiger) feiner Sand (Decksand) vor (= Achterhoek); das Montferland ist eine aufgestaute Formation aus der letzten Eiszeit, die viel Flusssand und -kies enthält; eine kleinere ältere aufgestaute Formation liegt rund um Neede.

Im Nordwesten kommen aufgestaute Formationen aus der letzten Eiszeit vor, die hauptsächlich aus grobem und feinem (häufig kiesreichem) Sand bestehen, lokal auch feiner Sand (Staubsand) (= Veluwe) und im Nordwesten an der Grenze zu Utrecht (lehmiger) feiner Sand (Decksand) (= Gelderse/Utrechtse Vallei).

Charakteristisch für das Klima sind:

- mittlere Niederschläge von 861 mm/Jahr
- 1 522 Sonnenstunden (Deelen) im Jahr
- mittlere Temperatur von 9,8 °C im Jahr und 17,0 °C im Sommer
- Differenz zwischen Tag- und Nachttemperatur

Ursächlicher Zusammenhang

Dank des Klimas können die genannten Erträge und die erwähnte Reife erzielt werden. Die Reife äußert sich in frischen, fruchtigen Weinen mit recht ausgeprägten grünen und tropischen Noten und in Rotweinen mit schwarzen Früchten.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Ausnahme in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Nahegelegenes Gebiet für die Weinerzeugung

Was das Erzeugungsgebiet für die Weinbereitung (Vinifizierung) betrifft, sind alle niederländischen Provinzen als „nahegelegen“ definiert.

Wird der Grundwein im Gebiet der g. g. A. oder in einem nahegelegenen Gebiet bereitet, so kann ein Teil dieses Grundweins oder das gesamte Volumen als Perlwein oder Schaumwein im Lohn abgefüllt werden.

Dieser Vorgang kann außerhalb des Gebiets der g. g. A. oder des nahegelegenen Gebiets erfolgen, wobei der Name der g. g. A. beibehalten wird. In diesem Fall wird auf dem Etikett auch der Lohnabfüller angegeben, gegebenenfalls durch eine Codenummer (abgefüllt durch für).

Rechtsrahmen:

EU-Rechtsvorschriften

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Etikettierungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Die folgenden Namen kleinerer Gebiete, die zum Gebiet der g. g. A. „Gelderland“ gehören, können zusammen mit dem Gebietsnamen Gelderland verwendet werden, wenn mindestens 85 % der verwendeten Trauben aus diesem Gebiet stammen:

- Achterhoek
- Betuwe
- Gelderse Vallei
- Veluwe

Link zur Produktspezifikation

<https://www.rvo.nl/sites/default/files/2017/09/BGA%20Gelderland%20productdossier%20v1.1.pdf>

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikationen eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2020/C 412/17)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

„PLA DE BAGES“

PDO-ES-A1557-AM04

Datum der Mitteilung: 7.8.2020

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Herabsetzung des Grenzwertes für den vorhandenen Alkoholgehalt bei bestimmten Rotweinen

BESCHREIBUNG:

Der für die g. U. Pla de Bages vorgeschriebene Mindestalkoholgehalt wird bei den aus den Rebsorten Picapoll Negro und Garró/Mandó hergestellten Rotweinen von 12,5 Vol.-% auf 11,5 Vol.-% herabgesetzt.

Diese Änderung betrifft Nummer 2A der Produktspezifikation und Nummer 4 des Einziges Dokuments.

Die Änderung wird als Standardänderung betrachtet, weil sie keines der Kriterien gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung erfüllt.

BEGRÜNDUNG:

Picapoll Negro ist eine der im Gebiet der g. U. Pla de Bages wiederentdeckten Rebsorten; sie ist seit 2014 in der Produktspezifikation enthalten.

Sie wird seit 2006 im Gebiet angebaut. Es handelt sich um eine Sorte von mittelgroßer Beerengröße mit sehr feiner Haut und geringem Tanningehalt, die sehr spezielle, ausdrucksstarke und elegante Weine hervorbringt. Aufgrund dieser Eigenschaften der Trauben ist es schwierig, einen nennenswerten Alkoholgehalt zu erlangen, wie es ja schon bei anderen Sorten der Art *Vitis vinifera* der Fall ist.

Mandó ist ebenfalls eine der im Gebiet der g. U. Pla de Bages wiederentdeckten Rebsorten; sie ist seit 2016 in der Produktspezifikation enthalten.

Das von der Regionalregierung von Katalonien und dem Institut für katalanische Studien gegründete Zentrum für Terminologie der katalanischen Sprache, Termcat, definiert den Mandó-Wein bereits als einen aus der Rebsorte Mandó hergestellten Wein mit geringem Alkoholgehalt.

Die Beibehaltung eines hohen Mindestalkoholgehalts bei einer Sorte, die von Natur aus nicht diese Reife erlangt, kann für die Winzer und Hersteller problematisch werden.

El Bages verfügt seit über einem Jahrzehnt über Mandó-Rebflächen, und während dieser Zeit hat sich bestätigt, dass die aus der Rebsorte Mandó hergestellten Weine oftmals einen geringeren Alkoholgehalt aufweisen als die aus anderen Sorten von *Vitis vinifera* hergestellten Weine.

2. Herabsetzung des Grenzwertes für die Gesamtsäure bei Weißweinen und Roséweinen

BESCHREIBUNG:

Die für die g. U. Pla de Bages vorgeschriebene Mindestgesamtsäure bei Weißweinen und Roséweinen wird herabgesetzt und an den gegenwärtig zulässigen Säuregehalt für Rotweine angeglichen, das heißt, von einem unteren Grenzwert von 5 auf 4,5 g/l, ausgedrückt als Weinsäure.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 der Produktspezifikation und Nummer 4 des Einziges Dokuments.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Die Änderung wird als Standardänderung betrachtet, weil sie keines der Kriterien gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung erfüllt.

BEGRÜNDUNG:

Die Gesamtsäure wird durch Vorschriften geregelt, da sie sich positiv auf die Haltbarkeit des Weins auswirkt, indem sie die Entwicklung von Mikroorganismen verhindert, und einen direkten Anteil an der Geschmackswahrnehmung im Mund hat.

Die derzeitigen Klimabedingungen mit sehr trockenen und heißen Sommern begünstigen in der Weinrebe einen stärkeren Säureabbau als gewohnt, was dazu führt, dass Weine mit geringerer Gesamtsäure entstehen und die Hersteller gezwungen sind, Säure zuzusetzen, um die Vorschriften einhalten zu können.

Ob gesäuert wird, bleibt dem Hersteller überlassen, wobei die Anforderung an die Endqualität des Erzeugnisses dieselbe bleibt, egal ob gesäuert wurde oder nicht.

- Das Erzeugnis muss eine vom entsprechenden Verkostungskomitee bestätigte organoleptische Qualität aufweisen.
- Das Erzeugnis muss die sonstigen chemischen Anforderungen erfüllen, die für die übrigen bewerteten Parameter vorgeschrieben sind.

Nach dem heutigen technologischen Wissensstand ist es nicht mehr in jedem Fall erforderlich, Säure zuzusetzen, um diese beiden Anforderungen zu erfüllen, und es gibt Alternativen, um ihnen gerecht zu werden. Aus diesem Grund wird die Senkung des Gesamtsäuregehalts von 5 g/l auf 4,5 g/l, jeweils ausgedrückt als Weinsäure, als zweckmäßig erachtet.

3. Änderung einiger Ausbaubedingungen

BESCHREIBUNG:

Es ist nicht länger vorgeschrieben, den Wein eine Zeit lang in der Flasche reifen zu lassen, um den traditionellen Begriff „Crianza“ verwenden zu dürfen. Ebenso entfällt die obligatorische Forderung, dass alle für sämtliche Ausbauverfahren verwendeten Eichenholzbehälter ein Fassungsvermögen von weniger als 330 Litern haben müssen. Des Weiteren wird in Bezug auf die Prädikate „Barrica“ (Barrique) und „Roble“ (Eichenholzfass) das maximale Fassungsvermögen entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften von 330 Liter auf 600 Liter heraufgesetzt.

Diese Änderungen betreffen Nummer 2.2 der Produktspezifikation und haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Die Änderungen werden als Standardänderungen betrachtet, weil sie keines der Kriterien gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung erfüllen.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß den Bedingungen für die Verwendung des traditionellen Begriffs „Crianza“ müssen die Rotweine eine Mindestausbauzeit von 24 Monaten aufweisen, von denen sie mindestens 6 Monate in Eichenholzfässern mit einem maximalen Fassungsvermögen von 330 Litern verbleiben müssen. In der entsprechenden Beschreibung wird auf die Gesamtausbauzeit und die Mindestausbaudauer im Barrique Bezug genommen, jedoch an keiner Stelle auf die Dauer der Flaschenreifung. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, in der Produktspezifikation der g. U. Pla de Bages die Formulierung „... und die übrige Zeit in der Flasche“ zu streichen, sodass der Satz nunmehr wie folgt lautet: „Für Rotweine beträgt die Ausbaudauer zwei Kalenderjahre, wovon sie mindestens sechs Monate im Eichenholzfässern verbleiben müssen.“

Gegenwärtig kommen in der Weinbereitung verschiedene Ausbaumethoden mit unterschiedlichen Fassungsvermögen und Materialien zur Anwendung. Bezüglich der „Prädikate und/oder Angaben zu Weinbereitung und/oder Ausbau“ steht in der jetzigen Spezifikation: „Bei allen Ausbauverfahren müssen die Behälter aus Eichenholz ein Fassungsvermögen von kleiner oder gleich 330 Litern haben.“ Im Hinblick auf die Anpassung der derzeitigen Ausbaumethoden wird die Begrenzung des maximalen Fassvolumens als Einschränkung betrachtet, weshalb vorgeschlagen wird, den folgenden Satz aus dem genannten Text der Produktspezifikation zu streichen: „Bei allen Ausbauverfahren müssen die Behälter aus Eichenholz ein Fassungsvermögen von kleiner oder gleich 330 Litern haben.“

Im Übrigen ist nach den nationalen Rechtsvorschriften als Bedingung für die Verwendung der Prädikate „Barrica“ (Barrique) und „Roble“ (Eichenholzfass) ein maximales Fassungsvermögen von 600 Litern zulässig.

4. Erweiterung des abgegrenzten Gebiets

BESCHREIBUNG:

In das Gebiet werden acht Gemeinden neu einbezogen.

Diese Änderung betrifft Nummer 4 der Produktspezifikation und Nummer 6 des Einziges Dokuments.

Die Änderungen werden als Standardänderungen betrachtet, weil sie keines der Kriterien gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung erfüllen.

BEGRÜNDUNG:

Seit der Einführung der g. U. Pla de Bages bestand von Anfang an die Absicht, alle zur Comarca Bages gehörenden Gemeinden einzubeziehen.

Zum Zeitpunkt der Einführung der Ursprungsbezeichnung waren jedoch nicht alle Gemeinden zur Beteiligung bereit, obgleich sie alle in technischer Hinsicht Teil ein und derselben Region sind, die für den Weinanbau und die Weinherstellung ähnliche Merkmale hinsichtlich Bodenbeschaffenheit und Klimaverhältnissen aufweist, wie die von Agraringenieur Antoni Baltierrez erstellte technische Studie belegt.

Daher wird vorgeschlagen, folgende Gemeinden in die Produktspezifikation aufzunehmen: Gaià, Sant Feliu Sasserra, Sant Vicenç de Castellet, Castellsbell i el Vilar, Marganell, L'Estany, Moià und Monistrol de Montserrat.

5. Einführung einer neuen Rebsorte und des Synonyms einer anderen Sorte

BESCHREIBUNG:

In die Produktspezifikation werden zusätzlich die Rebsorte Samsó/Cariñena und der Sortenname Mandó als Synonym für die bereits zugelassene Rebsorte Garró aufgenommen.

Die Änderungen betreffen Nummer 6 der Produktspezifikation und haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument, da die neue Sorte als Nebensorte eingeführt wird.

Die Änderungen werden als Standardänderungen betrachtet, weil sie keines der Kriterien gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission vom 17. Oktober 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung erfüllen.

BEGRÜNDUNG:

Für die g. U. Pla de Bages wird die Aufnahme der genannten Rebsorte beantragt, weil diese Sorte bodenklimatisch sehr gut an das dortige Klima angepasst ist und daher in agronomischer und önologischer Hinsicht gute Ergebnisse hervorbringt. Aus diesem Grund wird die Aufnahme der Sorte Sansón/Cariñena in die Produktspezifikation der g. U. Pla de Bages als zweckmäßig erachtet.

Die Aufnahme der Bezeichnung „Mandó“ als Synonym für Garró erfolgt zur Berichtigung des Fehlers, dass dieses Synonym nicht angegeben wurde, als die Sorte im Jahr 2016 in die Produktspezifikation aufgenommen wurde.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Pla de Bages

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein
3. Likörwein
5. Qualitätsschaumwein
8. Perlwein

4. Beschreibung des Weines/der Weine

Weißwein und Roséwein

Diese Weine werden aus den in Nummer 6 der Spezifikation aufgeführten Rebsorten hergestellt. Die Weißweine sind von blasser Farbe und weisen frische, blumige und kräuterwürzige Aromen auf. Da das Gebiet stark von den Pyrenäen beeinflusst wird, liegen die Aromen der Weißweine innerhalb der Merkmalsbeschreibungen der einzelnen Sorten bei der Frische jeweils am oberen Ende der Skala, mit starker Präsenz saurer Früchte.

Die Roséweine sind kräftig, hergestellt aus reifen Trauben, die dem Wein eine gute Struktur und Geschmeidigkeit verleihen. Die Farbpalette reicht von kürzeren Mazerationen bis zu intensiveren Rosatönen.

* Der vorhandene Mindestalkoholgehalt beträgt 11,5 Vol.-% für Roséweine, die ausschließlich aus Sumoll und Ull de Llebre hergestellt sind, und 12,5 Vol.-% für die übrigen Weine.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	11
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	10
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	180

Rotwein

Diese Weine werden aus den zugelassenen Rebsorten hergestellt.

Die Rotweine weisen eine hohe Farbintensität auf. Das Lesedatum und das kalte Klima begünstigen eine langsame Reifung im Herbst, was bei allen Rebsorten zu einer hohen Farbkonzentration führt, wobei jedoch anzumerken ist, dass die lokalen Sorten in der Regel weniger Farbpotenzial aufweisen und dadurch weniger farbintensive Weine ergeben. Es sind sehr gut strukturierte, sehr kräftige Weine.

* Der vorhandene Mindestalkoholgehalt beträgt 11,5 Vol.-% für Rotweine, die ausschließlich aus Sumoll, Ull de Llebre, Picapoll Negro und Garró/Mandó hergestellt sind.

* Der Gehalt an flüchtiger Säure darf für jeden Grad Alkohol, der 11 Vol.-% überschreitet, und für jedes Jahr der Reifung um 0,06 g/l höher liegen, insgesamt jedoch höchstens um 1 g/l.

Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	12,5
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	150

Perlwein

Die Perlweine entsprechen im Grunde den für Weißweine und Roséweine angegebenen Parametern und weisen folgende spezifische Eigenschaften auf:

1. Aufgrund des begrenzten Alkoholgehalts haben diese Weine einen höheren Säuregehalt, der zum Frischegefühl beiträgt. Durch die vorhandene Kohlensäure erreichen diese Weine eine gute Ausgewogenheit.
2. Bei diesen Weinen wird die Wahrnehmung von Struktur und Vollmundigkeit durch den taktilen Sinneseindruck der im Wein vorhandenen Kohlensäure verstärkt.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	10,5
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	200

Qualitätsschaumwein

Im Aussehen entspricht die Farbpalette dieser Erzeugnisse den Angaben im Abschnitt Weißweine und Roséweine.

Geruchlich zeichnen sie sich durch die den Ausgangsweinen anhaftenden Aromen von frischem Obst, Zitrusfrüchten und Blüten aus. Die Reifung auf dem in der Flasche entwickelten Weintrub führt zu Nuancen von Trockenfrüchten und Brot.

Diese Weine werden im Vergleich zu den Ausgangsweinen als deutlich vollmundiger wahrgenommen. Die Cremigkeit nimmt proportional zu den Reifungsmonaten zu und die Kohlensäure ist gut integriert. Die feine Perlung zusammen mit der sauren Note der Weine des Gebiets verleiht ihnen die für kalte Gebiete typischen Eigenschaften wie Frische und geschmackliche Persistenz.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	10,5
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	13,3
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	185

Likörwein

Die Weine können aus überreifen Trauben oder aus mit Edelfäule befallenen Trauben hergestellt werden.

Bei Verwendung überreifer Trauben bilden die Weine Nuancen von Trockenfrüchten, Rosinen, Sirup und Gebäck aus. Bei der Herstellung aus Trauben mit Edelfäulebefall kommen zu den genannten Nuancen Anklänge von Orangenschale und Honig hinzu.

Bei der Herstellung natursüßer Weine mittels Gärpausen, normalerweise durch Kälte und Mikrofiltration, erhalten die Weine die Eigenschaften junger Weine, wobei jedoch auf natürliche Weise Zucker entsteht.

Hergestellt werden Mistela (Likörwein), Rancio-Wein und natursüßer Wein.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in Vol.-%):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in Vol.-%):	15
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	180

5. Weinbereitungsverfahren

a) Spezifische önologische Verfahren

Anbauverfahren

Die Anbauverfahren müssen traditionelle Verfahren sein, da mit diesen die beste Qualität erreicht wird. Bei allen Weinbauarbeiten müssen sowohl das physiologische Gleichgewicht der Pflanze als auch die Umgebungsbedingungen beachtet und die agronomischen Kenntnisse angewendet werden, durch die Trauben gewonnen werden können, die sich optimal für die Weinbereitung eignen.

Form und Erziehung der Rebstöcke erfolgen nach den im Weinbau allgemein anerkannten Praktiken und Methoden.

Der Transport der gelesenen Trauben muss so schnell wie möglich und in einer Weise erfolgen, durch die die Qualität der Trauben erhalten bleibt.

Einschlägige Einschränkung bei der Weinbereitung

Die Weinlese wird mit höchster Sorgfalt durchgeführt, und für die Gewinnung von Weinen mit der geschützten Bezeichnung werden ausschließlich gesunde Trauben mit dem für Weine mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 9,5 Vol.-% bei Weißweinen bzw. 11 Vol.-% bei Rotweinen erforderlichen Reifegrad verwendet. Wenn die Trauben für die Herstellung von Perlweinen oder Qualitätsschaumweinen bestimmt sind, gilt ein natürlicher Alkoholgehalt von mindestens 9,5 Vol.-%

b) Höchsterträge

Weißrebsorten

10 000 kg Trauben pro Hektar

Weißrebsorten

70 Hektoliter je Hektar

Rote Rebsorten

9 000 kg Trauben pro Hektar

Weißrebsorten

63 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Weine mit der g. U. Pla de Bages werden in folgenden Gemeinden erzeugt:

Aguilar de Segarra

Artés

Avinó

Balsareny

Calders

Callús

Cardona

Castellbell i el Vilar

Castellfollit del Boix

Castellgalí

Castellnou de Bages

El Pont de Vilomara i Rocafort

L'Estany

Fonollosa

Gaià

Manresa

Marganell
Moià
Monistrol de Calders
Monistrol de Montserrat
Mura
Navarcles
Navàs
Rajadell
Sallent
Sant Feliu Sasserra
Sant Fruitós de Bages
Sant Joan de Vilatorrada
Sant Mateu de Bages
Sant Salvador de Guardiola
Sant Vicenç de Castellet
Santpedor
Santa Maria d'Oló
Súria
Talamanca

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

PICAPOLL BLANCO
SUMOLL TINTO
TEMPRANILLO - ULL DE LLEBRE

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

„Wein“

Agroklimatisch zeichnet sich das Gebiet durch Temperaturen und Niederschlagsverhältnisse aus, die sich deutlich von denen der angrenzenden Regionen unterscheiden. Die mittlere Höhe, die Entfernung vom Meer und die küstennahe Barriere sorgen für ein besonderes Klima in dieser Region, das für die saure Note ihrer Weine verantwortlich ist.

Der große Waldbestand und die überall reichlich vorkommenden aromatischen Kräuter kennzeichnen dieses Terroir, das sich deutlich und ganz konkret in allen Weinbauerzeugnissen mit der g. U. Pla de Bages niederschlägt. Die primären Aromen der Weine sind vom Duft dieser Kräuter, wie Rosmarin, Lavendel, Thymian usw., geprägt.

„Perlwein“

Die Beschreibung im vorigen Abschnitt „Wein“ gilt auch für Perlwein.

„Qualitätsschaumwein“

Die Region Bages weist eine lange Schaumweintradition auf. Konkret fällt das Gemeindegebiet von Artés unter die g. U. Cava, da hier schon Anfang des 20. Jahrhunderts mit Experimenten und der Erzeugung dieser Art von Wein begonnen wurde. Das heißt, die dortigen Winzer waren Pioniere der Schaumweinerzeugung. Als Basis für die Herstellung dienen die Rebsorten Macabeo, Xarel•lo und Parel•lada mit den bereits im Abschnitt „Wein“ aufgeführten Eigenschaften.

„Likörwein“

In der Region Bages werden schon seit Urzeiten Likörweine erzeugt; Rancio-Wein, Mistela und natursüßer Wein sind bei den Bewohnern der Region schon seit Langem weitverbreitete Getränke. Die traditionellen Herstellungsverfahren in Verbindung mit den in der Region angebauten Rebsorten und dem Einfluss des beschriebenen Agroklimas verleihen diesen Weinen besondere organoleptische Eigenschaften.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Abfüllung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht:

Art der weiteren Bedingung:

Abfüllung im abgegrenzten geografischen Gebiet:

Beschreibung der Bedingung:

Die Abfüllung der Weine mit der g. U. Pla de Bages muss innerhalb des in der entsprechenden Vorschrift bezeichneten Gebiets erfolgen. Diesen Beschluss fasste der Regulierungsrat, da aufgrund der kleinen Fläche der g. U. jegliche Einwirkung von außen negative Auswirkungen auf die Qualität haben könnte, weil sich diese Tätigkeiten der Kontrolle des Regulierungsrats entzögen und die festgelegten Standards untergraben werden könnten.

Link zur Produktspezifikation

<https://cutt.ly/zdlxe2x>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE